

# Zum Aushang

**Amtliche Bekanntmachung  
der Samtgemeinde Rosche**

**Rosche, den 02.04.2026**

## **53. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rosche „Biogasaufbereitung Rosche West“, Bereich: Rosche**

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- b) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

zu a): Mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rosche „Biogasaufbereitung Rosche West“, Bereich: Rosche, bereitet die Samtgemeinde Rosche die Möglichkeit einer Vorhabenträgerin zur Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) in Rosche vor. Dazu gehören ein Gasspeicher, Pumpen, Gebläse und Verdichter (in verschiedenen Gebäuden/Aufbauten). Weiterhin wird am gleichen Standort eine Biogaseinspeiseanlage (BGEA) mit CO<sub>2</sub>-Verflüssigung geplant, welche dann hauptsächlich aus Mess- und Übernahmetechnik besteht. Auf demselben Gelände soll gegebenenfalls ein Wärmespeicher für die RENVE GmbH errichtet werden, welcher eine erhebliche Rolle für den etwaigen Ausbau des Nahwärmenetzes in Rosche spielen soll. Für die energieintensiven Prozesse ist mittelfristig ebenfalls die Errichtung einer PV-Anlage auf der Vorhabenfläche geplant. Die Plangebietsgröße beträgt etwa 6,14 ha.

Das Vorhaben wurde mit Datum vom 17.07.2025 durch die Vorhabenträgerin öffentlich in der Gemeinderatssitzung des Gemeinderats Rosche vorgestellt und im Vorwege bauleitplanerisch mit dem Landkreis Uelzen abgestimmt.

Der in dem Zusammenhang mit der Bauleitplanung stehende abgeschlossene städtebauliche Vertrag enthält u. a. Regelungen über die zu tragenden Kosten des Bauleitverfahrens durch den Vorhabenträger sowie insbesondere eine Vertragsstrafenregelung zur Sicherung der Vermeidung des Entstehens eines bedeutenden Durchgangsverkehrs auf Grund der Bauleitplanung in der Ortschaft Rosche in den Straßen Lutherstraße, Schulstraße, Am Spielplatz, Malchauer Weg und An der Feuerwache bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t zu Gunsten der Gemeinde Rosche.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Rosche hat in seiner Sitzung am 11.09.2025 die Aufstellung der 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rosche „Biogasaufbereitung Rosche West“, Bereich: Rosche, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.


Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dieser Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt gemacht.

## Blatt 2

### der amtlichen Bekanntmachung der Samtgemeinde Rosche zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans „Biogasaufbereitung Rosche West“, Bereich: Rosche

Der räumliche Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rosche „Biogasaufbereitung Rosche West“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch eine schwarze gestrichelte Linie gekennzeichnet:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
© 2026  Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)  
Regionaldirektion Lüneburg.

 Lage des Plangebietes

ohne Maßstab

**Blatt 3**

**der amtlichen Bekanntmachung der Samtgemeinde Rosche  
zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans „Biogasaufbereitung Rosche West“, Bereich: Rosche**

zu b): Im Rahmen der 53. Änderung des Flächennutzungsplans findet zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eine

**ÖFFENTLICHKEITSANHÖRUNG  
am Montag, den 18.05.2026 um 17:00 Uhr**

im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche im Sitzungszimmer, statt. Zu Beginn der Versammlung wird die Planung erläutert, anschließend wird jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zusätzlich werden die Planunterlagen (bestehend aus dem Vorentwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplans „Biogasaufbereitung Rosche West“ vom 26.03.2026 und dem Vorentwurf der Kurzbegründung vom 26.03.2026 mit den Ergebnissen der Geländeerfassungen vom Januar 2026) in der Zeit

**vom 16.04.2026 bis einschließlich 18.05.2026**

ins Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf der Homepage der Samtgemeinde Rosche unter

<https://www.samtgemeinde-rosche.de> → Bauen & Wohnen → Beteiligungsverfahren

oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter:

<https://uvp.niedersachsen.de> (Suchbegriff Rosche) → Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren

sowie zusätzlich

**im Rathaus der Samtgemeinde Rosche  
Lüchower Str. 15, 29571 Rosche  
in Zimmer 1.14**

während der Öffnungszeiten

**Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr,  
Montag, Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,  
Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr**

und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05803/960-28) auch außerhalb dieser Zeiten, eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichten. Die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit, sich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig zur Planung zu äußern.

Während des o. g. Zeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu den Planunterlagen elektronisch an folgende E-Mail-Adresse: [m.karjack@samtgemeinde-rosche.de](mailto:m.karjack@samtgemeinde-rosche.de) oder schriftlich an folgende Adresse: Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, übermittelt werden. Diese werden bei der weiteren Planbearbeitung in den kommunalen Gremien fachlich geprüft und abgewogen.

**Blatt 4**

**der amtlichen Bekanntmachung der Samtgemeinde Rosche  
zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans „Biogasaufbereitung Rosche West“, Bereich: Rosche**

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 53. Änderung des Flächennutzungsplans „Biogasaufbereitung Rosche West“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (gemäß § 4a Abs. 5 BauGB).

Der Samtgemeindebürgermeister  
gez. M. Widdecke

aufgehängt am: 09.04.2026  
abgehängt am: 19.05.2026